

CARLOS A. GEBAUER

GRUNDGESETZ 2030

Carlos A. Gebauer (* 1964 in Düsseldorf) ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht und Publizist. Er studierte Philosophie, Neuere Geschichte, Sprach-, Rechts- und Musikwissenschaften in Düsseldorf, Bayreuth und Bonn. Sein Interesse für das Medizinrecht führte ihn bereits während seiner Referendarzeit in die Spezialekammer für das Kassenarztrecht bei dem Sozialgericht Düsseldorf. Darüber hinaus versah er einen Teil seines juristischen Vorbereitungsdienstes bei der Landesmedienanstalt NRW (damals noch: Landesanstalt für Rundfunk). Seit 1994 ist er als Rechtsanwalt zugelassen und arbeitet insbesondere auf den Gebieten des Versicherungs- und Krankenhausrechtes. Von 1995 bis 2007 war er zusätzlich als amtlich bestellter Notarvertreter tätig und seit 2003 verrichtet er Dienst als Anwaltsrichter. In den Jahren 2002 bis 2010 absolvierte er ein bezahltes Praktikum zu der Frage, wie Fernsehsendungen produziert werden bei den Sendern RTL und SAT1.

CARLOS A. GEBAUER
GRUNDGESETZ 2030

MODERNISIERUNGSVORSCHLÄGE
FÜR EINE ERHALTUNGSSANIERUNG



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



ISBN 978-3-95768-231-4

© 2021 Lau-Verlag & Handel KG, Reinbek

www.lau-verlag.de

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlagentwurf: pl, Lau-Verlag, Reinbek
Umschlagabbildung: © Istockphoto/grinvalds
Satz und Layout: pl, Lau-Verlag, Reinbek
Druck und Bindung: Finidr, s.r.o.
Printed in Czech Republic

Neminem laede, immo omnes, quantum potes, iuva!

Inhalt

	Vorwort	9
	Präambel	13
Art. 1–19	I. Die Grundrechte	13
Art. 20–37	II. Der Bund und die Länder	26
Art. 38–49	III. Der Bundestag	39
Art. 50–53	IV. Der Bundesrat	45
Art. 53a	IVa. Gemeinsamer Ausschuss	47
Art. 54–61	V. Der Bundespräsident	47
Art. 62–69	VI. Die Bundesregierung	50
Art. 70–82	VII. Die Gesetzgebung des Bundes	53
Art. 83–91	VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung	65
Art. 91a–e	VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit	73
Art. 92–104	IX. Die Rechtsprechung	75
Art. 104a–115	X. Das Finanzwesen	82
Art. 115a–l	Xa. Verteidigungsfall	95
Art. 116–146	XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	100

Vorwort

Am 23. Mai 1949 hatten die Mitglieder des Parlamentarischen Rates in Bonn ihre Arbeit an einem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland fertiggestellt. Sie handelten dabei unter der Annahme, eine Art provisorische Verfassung zu schaffen. Das Grundgesetz sollte für die von den westalliierten Siegermächten besetzten drei Zonen Deutschlands gelten. Die von der Sowjetunion besetzte »Ostzone« beteiligte sich nicht an diesem Verfassungskonvent und setzte statt dessen ein knappes halbes Jahr später einen eigenen Verfassungstext für die Deutsche Demokratische Republik in Geltung.

Hätte man den damals in Bonn Beteiligten gesagt, dass ihr Verfassungswerk auch im Jahre 2021 mit seinen wesentlichen Grundzügen noch in Geltung stehen werde, würde sie dies mit einiger Wahrscheinlichkeit erstaunt haben. Denn die Geschichte Deutschlands und Europas in der Zeit vor dem Jahr 1949 hatte kaum Staaten gesehen, deren Verfassungsordnung dem Leben der Menschen derart stabil und verlässlich über Jahrzehnte hinweg einen Rahmen gab.

Zwei verheerende Weltkriege innerhalb von dreißig Jahren und insbesondere der eben erst kollabierte totale nationalsozialistische Staat in Deutschland hatten das Bewusstsein der Beteiligten geprägt. In einem Entwurf, der dem Parlamentarischen Rat als Arbeitsgrundlage diente, hatte ein vorangegangener Verfassungsausschuss aus den Ministerpräsidenten der Länder der drei Westzonen einen Artikel 1 formuliert, dessen erster Absatz lautete:

»Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.«

Es bedarf wenig historischen Wissens, um zu erkennen, dass diese inhaltliche Positionierung des sogenannten »Herrenchiemseer Entwurfes« aus dem Jahre 1948 das exakte Gegenteil der vorangegangenen Staatsauffassung markierte, in der es geheißen hatte: »Du bist nichts, Dein Volk ist alles.« In der Endversion des Grundgesetzes von 1949 rückten dann die unantastbare Menschenwürde und die Unverletzlichkeit der menschlichen Freiheit an den Beginn. Deutschland erhielt auf diese Weise – zuerst in den drei Westzonen und dann im Jahre

1990 nach der Wiedervereinigung mit der vierten Zone im Osten auch dort – eine im geschichtlichen Kontext wie auch im internationalen Vergleich zweifellos bemerkenswerte Verfassung. Sie ermöglichte nicht nur einen feingliedrigen Interessenausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, sondern ihre Verfassungsprinzipien setzten dem politischen Streit einen klugen Rahmen. Bei aller stets möglichen Kritik im Detail bot das Grundgesetz daher seit 1949 eine augenscheinlich sehr gedeihliche Basis für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Blühen des ganzen Landes.

Die Geschichte des demokratischen Rechtsstaates bleibt jedoch bei aller Freude über Gelungenes nicht stehen. Auch Gutes – und selbst das Beste – muss immer wieder daraufhin untersucht werden, ob es in seiner Gestalt den neuesten Anforderungen noch gerecht wird. Zu prüfen ist, ob die lieb gewonnenen Strukturen in ihrer gegebenen Form noch hinreichend resilient sind, um auf ihren Erhalt vertrauen zu können. Zu betrachten und zu diskutieren ist, ob Nachjustierungen sinnvoll und wünschenswert sind. Denn manches, was Menschen erfinden, erweist erst in der praktischen Erprobung, ob es die ursprünglichen Erwartungen erfüllt.

Meine nachstehenden »Modernisierungsvorschläge für eine Erhaltungssanierung des Grundgesetzes« wollen als ein Versuch verstanden sein, die klugen Prinzipien der bestehenden Verfassungsstruktur – weit über die Mindeststandards der bloßen »Ewigkeitsgarantie« des Artikel 79 Abs. 3 GG hinaus – zu betonen und sie in ihrer Durchsetzungskraft zu stärken. Das Selbstbestimmungsprinzip einer demokratischen Republik soll zugleich gekräftigt und der bewusste und gewollte Zusammenhalt der Beteiligten dadurch gefestigt werden.

Alle einzelnen Modernisierungsvorschläge stehen je für sich, um gesondert von anderen diskutiert werden zu können. Keinesfalls soll der vorgestellte Text als ein monistisches Konstrukt daherkommen, das entweder genau so oder gar nicht funktionsfähig wäre. Ein historischer Moment, der vermuten lässt, dass schon bald sehr grundsätzliche Fragen gestellt werden, legt nahe, den Sanierungsbedarf am Erhaltenswerten zu thematisieren. Bis 2030 sollte die gemeinschaftliche Erörterung abgeschlossen werden können. Auf dieser Annahme beruht der Name dieser Vorschläge.

Um zu dokumentieren, wie viel (oder: wie wenig) meine Vorschläge in den bestehenden Textkörper eingreifen, stelle ich alle Artikel dar, d. h. auch jene, die in meinem Blick unverändert bleiben. Die jeweilige Anmerkung zeigt, dass und wo eine Modifikation angeregt wird

und sie erläutert, warum dies geschieht. Würde man sich auf eine Neuverkündung der Verfassung verständigen, könnten (und sollten) die durch Zeitablauf zu totem Recht gewordenen Passagen selbstverständlich ihrerseits redaktionell bereinigt werden. Dies ist hier nicht das Thema.

Fast zeitgleich mit dem 72. Geburtstag des Grundgesetzes liegt der 30. Jahrestag meiner eigenen juristischen Berufstätigkeit. Nach jetzt mehr als einem Vierteljahrhundert kontinuierlicher anwaltlicher Tätigkeit sind in manche meiner Formulierungen Erfahrungen eingeflossen, die die Alltagsarbeit als sinnvoll erwiesen hat. Wer in der Praxis juristisch arbeitet, wird dies unschwer erkennen. In den zahllosen Gesprächen, deren Ergebnisse in den Entwurf eingeflossen sind, wurde mir immer wieder auch die Frage gestellt, welches denn die wesentlichsten Neuerungen in meinen Vorschlägen seien.

Ganz wesentlich erscheint mir, die Verantwortlichkeit der politischen Vertreter zu stärken und auf diese Weise zu einer effektiven Qualitätssicherung des staatlichen Handelns insgesamt zu gelangen. Es reicht nicht, Normen auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Verfassungsregeln müssen auch eine Prüfung auf ihre Kompatibilität mit allgemeinen Rechtsprinzipien bestehen. Dazu gehört wohl, den Fokus des Streites um ein freies oder ein gebundenes Mandat richtigerweise so zu justieren, dass die überall andernorts in unserer Rechtsordnung selbstverständliche Haftung des Vertreters für sein Tun in den verfassungsrechtlichen Kontext implementiert wird.

Nächstens erfordert eine freie und menschenwürdige Selbstbestimmung nach meinem Dafürhalten eine Ausweitung der Bereiche, in denen subsidiäre Selbstverwaltung ermöglicht wird. Dies drückt sich im Rahmen des Kommunikationsrechtes primär in meinem Petitum für eine konsequente Selbstorganisation der Rundfunkteilnehmer aus und wird weitergehend durch einen gestärkten *status negativus* bei der Vereinigungsfreiheit eingebettet. Größere Gestaltungsspielräume auf kommunaler Ebene und das Wahlverfahren für den Bundespräsidenten sind ebenfalls deutlich dazu angetan, das demokratische Prinzip zu betonen.

Indem kluge einfachgesetzliche Regeln des Beurkundungsrechtes für den parlamentarischen Gesetzwerdungsprozess fruchtbar gemacht werden, werden sich auch die durchweg belastenden Schwierigkeiten der heutigen Übernormierung schnell praktikabel lösen lassen.

Oft habe ich bei der Entstehung dieses Textes wegen seiner Bezüge zu den Jahren 1945 bis 1949 an meinen eigenen Großvater gedacht.

Leonhard Ingenhut (1898–1979) entstammte einer Arbeiterfamilie. Seine Eltern waren 1891 aus den Niederlanden nach Düsseldorf gekommen. Gerade vierzehnjährig, arbeitete er bereits als Grobschmied im Stahlwerk und wurde während der Weimarer Republik als Sozialdemokrat und Gewerkschafter sozialisiert. Sein spätes Studium der Nationalökonomie in Frankfurt am Main brach im April 1933 jäh ab, als er wegen seines Gewerkschaftsstipendiums zwangsexmatrikuliert wurde. Direkt nach dem Kriegsende 1945 gründete er in Düsseldorf mit Genehmigung der Britischen Militärverwaltung die SPD neu und beteiligte sich so am Wiederaufbau der zerstörten Stadt. Sein Selbstverständnis als Fraktionsvorsitzender der Düsseldorfer Ratsfraktion war bis zum Ende seiner Tätigkeit dort im März 1964, Stadt und Land besser verwalten zu wollen, als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen war. Vielleicht würde er sich gefreut haben, als Anerkennung seines Lebenswerkes neben seinem Bundesverdienstkreuz erster Klasse auch lesen zu können, dass ihm diese Modifikationsvorschläge für unser Grundgesetz gewidmet sind.

Düsseldorf, im April 2021

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen und von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied eines demokratisch einträchtigen Europas dem Frieden der Welt zu dienen, beschließen die volljährigen Einwohner der Bundesrepublik Deutschland als deren Staatsvolk kraft ihrer verfassungsgebenden Gewalt in freier Entscheidung, ihr Grundgesetz wie folgt zu modernisieren. In dieser Fassung soll es gelten, bis eine andere Verfassung beschlossen werden wird.

I. Die Grundrechte

Art. 1

(1) Die Würde jedes¹ Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht das Recht eines anderen² verletzt und nicht gegen die grundgesetzliche³ Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

1 An die Stelle der unantastbaren Würde »des« Menschen tritt künftig die Würde »jedes« einzelnen Menschen. Damit wird die Subjektqualität jedes einzelnen Menschen nicht mehr nur prinzipiell, sondern jeweils konkret unter den Schutz der Verfassung gestellt.

2 Das Recht jedes einzelnen Menschen, seine Persönlichkeit frei entfalten zu können, findet seine Grenze künftig erst dort, wo sonst das konkrete Recht eines anderen verletzt würde, d. h. nicht bereits dort, wo es lediglich mit abstrakten Gruppenrechten kollidiert.

3 Das Grundgesetz geht supranationalen Rechtsquellen vor und gewährt den intensiveren Rechtsschutz.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat kann die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken, wenn die fördernde oder nachteilsbeseitigende Maßnahme nicht ihrerseits einen Nachteil für Nichtgeförderte oder Nichtbenachteiligte auslöst⁴.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, einer ihm zugeschriebenen Rassenangehörigkeit⁵, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird in den Grenzen ihres unbedingten Respektes gegenüber der Religionsausübung anderer⁶ gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

4 Das verfassungsrechtliche Verbot, nach dem Kriterium des Geschlechtes zu differenzieren, erfasst künftig auch staatliche Gleichstellungsmaßnahmen selbst.

5 Durch die Umformulierung von »Rasse« in eine »zugeschriebenen Rassenangehörigkeit« wird normativ klargestellt, dass es kein tatsächliches Phänomen »Rasse« gibt, an das verfassungsrechtlich angeknüpft wird. Der normative Anknüpfungspunkt ist somit die bloße Zuschreibung des vermeintlich tatsächlichen Phänomens.

6 Eine zunehmend multikulturelle Gesellschaft ist im Hinblick auf religiöse Vielfalt darauf angewiesen, dass ein selbst weltanschaulich neutraler Staat die Respektsphären der einzelnen Religionsgemeinschaften untereinander garantiert.

Art. 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet; jede öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt steht im Hinblick auf ihren Fortbestand und ihren Betrieb als Ganzes unter der unmittelbaren demokratischen Selbstverwaltungskontrolle der zu ihrer Finanzierung verpflichteten Beitragszahler⁷. Eine Zensur⁸ durch den Staat oder auf seine Weisung hin findet nicht statt; desgleichen haben marktbeherrschende Betreiber von prinzipiell allgemein zugänglichen Informationsquellen sicherzustellen, dass weder ihre Geschäftsbedingungen noch auch die technische Ausgestaltung ihres Betriebes die Freiheit des Äußerns oder Verbreitens von Meinungen direkt oder indirekt behindern.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die

7 Die Zubilligung grundrechtsgleicher Freiheitsrechte an eine behördenartig organisierte, öffentliche Rundfunkanstalt mit allgemeinem Teilnahmepflicht erfordert deren durchgängig unmittelbar binnendemokratische Verfasstheit.

8 Das Recht, seine Meinung frei und ungehindert äußern zu dürfen, ist für einen freiheitlich verfassten, demokratischen Rechtsstaat schlechthin konstituierend, da er seine Legitimität und Akzeptanz aus der offenen, suchenden Debatte der Allgemeinheit nach gesellschaftlichen Gemeinsamkeiten bezieht. Die Bedingungen für die Möglichkeit eines solchen kommunikativen Prozesses darf der Staat weder selbst stören, noch deren Störung durch andere dulden.

Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Erzielt eine Mutter nach der Geburt eines Kindes kein eigenes Arbeitseinkommen, so ist diejenige Person, die mit der Mutter in einem Haushalt lebt und deren Unterhalt sicherstellt, für die Dauer der Schulpflicht des Kindes, längstens bis zur Vollendung dessen 18. Lebensjahres, von jedweden öffentlichen Abgabenlasten freizustellen.⁹

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Die sorgfältige Beschulung der Kinder im Geiste fachspezifisch wie weltanschaulich ausgewogener Neutralität und ihre unvoreingenommene Bildung zu selbstständigen Persönlichkeiten sind sicherzustellen.¹⁰

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen sowohl¹¹ dieses Grundgesetzes als auch der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewähr-

9 Die Steuer- und Beitragsfreiheit der unterhaltsleistenden Person in kindererziehenden Haushalten zielt auf eine insgesamt bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Sie stärkt das Familieneinkommen, entlastet zugleich öffentliche Unterbringungseinrichtungen und wirkt per Saldo der demografischen Überalterung entgegen.

10 Staatlicher Schulzwang ist nur legitim, wenn die Beschulung nach Art und Inhalt dem aktuellen Wissensstand der Schulfächer entspricht und jedwede gewollte oder nur geduldete Manipulation durch das Lehrpersonal unterbleibt.

11 Eine zunehmend multikulturelle Gesellschaft ist im Hinblick auf religiöse Vielfalt darauf angewiesen, dass ein selbst weltanschaulich neutraler Staat das Bewusstsein der einzelnen Religionsgemeinschaften auch gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung als des gemeinsamen Handlungsrahmens für alle Glaubensgemeinschaften wachhält.

leistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Art. 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art. 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Niemand darf gegen seinen Willen gezwungen werden, Mitglied einer privaten oder öffentlich-rechtlichen Vereinigung zu werden oder zu bleiben.¹²

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

12 Im Rahmen der Vereinigungsfreiheit hat das Grundgesetz bislang den sonst üblichen »status negativus« der Grundrechtsdogmatik nicht konsequent umgesetzt. Künftig gilt das Grundrecht der negativen Koalitionsfreiheit für jedwede privaten und öffentlichen Körperschaften, sofern diese gebühren- oder beitragsfinanziert sind.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Art. 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Art. 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer konkret¹³ drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines

13 Die Einschränkung eines Grundrechtes alleine auf der Basis einer nur drohenden Gefahr ist im Hinblick auf das rechtsstaatliche Übermaßverbot künftig nicht mehr möglich. Die Drohung einer Gefahr muss darüber hinaus so konkret sein, dass die Realisierung eines Schadens nicht lediglich möglich erscheint, sondern ohne die Grundrechtseinschränkung nach dem einhelligen Urteil besonnener Sachkundiger mit überwiegender Sicherheit bevorstünde. Sobald die Verbreitung einer Seuche nicht mehr im gesamten Bundesgebiet exponentiell ansteigt, sind Einschränkungen der Freizügigkeit unstatthaft.

Landes, zur kurzfristigen Bekämpfung einer akuten¹⁴ Seuchengefahr oder Naturkatastrophe, von besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Art. 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muss, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsver-

14 Die Einschränkung eines Grundrechtes alleine auf der Basis einer bloßen Seuchengefahr ist mit dem rechtsstaatlichen Übermaßverbot ebenfalls nicht mehr begründbar. In einer Zeit, die menschliches Reisen schnell gemacht hat, können Seuchen prinzipiell überall drohen. Grundrechtseingriffe lassen sich nur rechtfertigen, wenn diese Drohung akut ist. In Anbetracht eines extensiveren Verständnisses von Naturkatastrophen gilt für diese dasselbe.